

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**01.04.2025****6.60.10 Nr. 1**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin**Siebter Beschluss  
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 – Veterinärmedizin – der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 – Veterinärmedizin – am 23.01.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1  
Änderungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 – Veterinärmedizin - vom [04.07.2007], zuletzt geändert durch Beschluss vom [12.04.2021], erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 07.03.2025  
Prof. Dr. Katharina Lorenz  
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Anhang:**

Darstellung der Änderungen

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
---	------------	---------------

## **Anhang: Darstellung der Änderungen**

### **Abschnitt I Studium**

#### **§ 3 Gliederung des Studiums**

(1) Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung werden in § 1 der TAppV und Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt.

(2) Das Studium ist in Abschnitte gegliedert, die jeweils auf die Prüfungsabschnitte gemäß Anlage 2 und 4 vorbereiten.

(3) Eine Zulassung zur Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen ab dem 5. Semester ist nur möglich, wenn die Tierärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Die Zugangsvoraussetzungen für die klinische Ausbildung im fünften Studienjahr („Rotation“ Anlage 3) gemäß § 6 der StuPOVet sind erfüllt, wenn die Fachprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 29 Nr. 1-10, 12, 20 TAppV bestanden sind. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet auf Antrag der Studiendekan.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Studiendekan leistungsnachweispflichtige Veranstaltungen im 5. Semester anrechnen, wenn die Tierärztliche Vorprüfung bis zum 31.03. eines Jahres bestanden wurde. Mindestens einen Monat vor dem 31.03. ist ein entsprechender Antrag mit Begründung beim Studiendekan zu stellen.

(5) Während der vorlesungsfreien Zeit des Ersten Studienabschnittes und vor der Meldung zum Physikum ist der Kurs über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung (§ 23 Abs. 1 Pkt 3 bzw. Abs. 2 TAppV) oder das vierwöchige landwirtschaftliche Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb gemäß § 23 Abs. 2 TAppV abzuleisten, wenn nicht eine berufliche Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 TAppV anzuerkennen ist.

(6) Während der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 6. Semester ist der praktische Studienteil von 150 Stunden in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik (§ 57 Abs. 1 TAppV) abzuleisten. Diese Praktikumszeit kann je zur Hälfte in zwei aufeinanderfolgende Wochen abgeleistet werden.

(7) Der praktische Studienteil nach §1 Abs. 2 Satz 2c bis 2f TAppV kann frühestens nach Beendigung des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils (§ 1 Abs. 2, Satz 1 TAppV) erfolgen.

(8) Vor Beginn des letzten Prüfungsabschnitts gemäß Anlage 4 müssen alle praktischen Studienteile nach § 1 Abs. 2 Satz 2 TAppV erfolgreich abgeschlossen sein.

#### **§ 4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen**

(1) Die Studienpläne sind dieser Ordnung als Anlage 1 und die Aufteilung der Semesterstunden als Anlage 2 beigefügt.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V), die auf die Lehrinhalte der praktischen Übungen und Seminare vorbereiten, in denen Lehrstoff gegenstandsbezogen bzw. problemorientiert erarbeitet wird,
2. Praktische Übungen und Kurse (Ü)
3. Seminare (S)
4. Klinische Demonstrationen (D)
5. Querschnittsunterricht Klinik (QF)
6. Pflicht-QF-Klinik (mit Anwesenheitspflicht).

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
---	------------	---------------

Möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/Ü/S). Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung an der Hochschule findet im fünften Studienjahr (Rotation) statt. Teile der Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache und/oder in Form interaktiver Lernprogramme oder als digitale Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Die an der Lehre beteiligten Einrichtungen bieten Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 TAppV an.

Wahlpflichtveranstaltungen müssen durch den Studiendekan im Benehmen mit dem Studiausschuss des Fachbereichs srates im Voraus anerkannt worden sein. Die Studierenden können Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Angebot wählen. Eine Wahlpflichtveranstaltung gleichen Inhalts wird nur einmal angerechnet.

Wahlpflichtveranstaltungen für Studierende eines Semesters dürfen nicht zeitgleich zu Veranstaltungen abgehalten werden, deren Besuch verpflichtend für alle Studierenden dieses Semesters ist. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität können als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt werden, solange sie den Anforderungen der TappV genügen. Der Besuch einer Woche einer ganztägigen Wahlpflichtveranstaltung (5 Tage zu je 6 Unterrichtsstunden) wird mit nicht mehr als 28 Stunden bescheinigt.

## **§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen**

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit obligatorischer Anwesenheits- und Erfolgskontrolle, zu der sich die Studierenden fristgerecht anzumelden haben, wird durch Bescheinigungen nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft in von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses festgelegter Weise erteilt und dem Prüfungsamt übermittelt. Auf Antrag der Studierenden können Bescheinigungen in schriftlicher Form ausgegeben werden.

Mögliche Formen der Leistungskontrollen sind schriftlich, mündlich oder praktisch sowie Kombinationen der genannten Formen.

(2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85 % der Stunden der leistungsnachweispflichtigen Veranstaltung anwesend war. Hat ein Studierender aus triftigem Grund (z. B. wegen Krankheit) nicht in diesem Umfang teilgenommen, so entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest; dies gilt auch bei Fehlzeiten aufgrund Mitwirkung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird mit Anwesenheits- und/oder Erfolgskontrolle festgestellt. Die Form der Kontrolle wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und bekannt gegeben. Die Bewertung der Kontrolle lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

(4) Es ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor der Zulassung zur jeweiligen Prüfung, zu deren Zulassung der Leistungsnachweis als Voraussetzung gilt, anzubieten. Wird die Erfolgskontrolle wiederholt nicht bestanden, muss die leistungsnachweispflichtige Veranstaltung wiederholt werden.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht angegebener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, wird die Prüfung als mit "Nicht Bestanden" bewertet. Ist dem Prüfling in dem Studiengang bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gelten bei erneuter Täuschung die Prüfung und der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(6) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
---	------------	---------------

## **Abschnitt II Prüfungen**

### **§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen**

(1) Über die Anerkennung von Leistungen und die Berücksichtigung der Noten von anerkannten Prüfungen für die Gesamtnote entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses bzw. die nach § 8, Abs. 2 benannte Person. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei Prüfungen, Studienleistungen anderer Studiengänge oder von Studienleistungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 TAppV wird ein inhaltlicher Abgleich der laut Antrag absolvierten Prüfungs- und Lehrinhalte mit den an der Justus-Liebig-Universität für das Fach Veterinärmedizin vorgesehenen Prüfungs- und Lehrinhalten unter Beteiligung des jeweiligen Fachvertreters durchgeführt. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Ableistung der Fächer an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule und der vergleichbare Prüfungs- und Lehrinhalt.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk *„bestanden“* in das Zeugnis aufgenommen; die anerkannte Leistung bleibt bei der Gesamtnote außer Betracht. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen. Werden mehr als ein Drittel der Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt bzw. mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet, wird kein Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsabschnitt ermittelt.

~~(3) Die Anrechnung von Teilfächern oder eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist eine Äquivalenzprüfung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Benotung.~~

### **§ 10 Staatliche Prüfungsausschüsse**

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird gemäß § 5 TAppV jeweils ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung eingerichtet.

(2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegen die Organisation und Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Sie achten darauf, dass die Bestimmungen der StuPO Vet eingehalten werden und sorgen dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in Anlage 4 vorgegebenen Fristen ablegen können.

(3) Die Vorsitzenden legen Prüfungstermine, Ankündigungs- oder Ladungsfristen, Prüfungsdauer, Gruppengrößen und weitere Modalitäten der Prüfungen auf Grundlage der TAppV fest. Sie berichten dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(4) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest oder einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus. Die „Allgemeinen Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit vom 21.3.2007“ finden entsprechende Anwendung.

~~(5) Das Regierungspräsidium Gießen vertritt die Prüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Staatsprüfung unmittelbar betroffen ist. Widerspruchsbehörde gegen Entscheidungen zu Studienleistungen oder im Studium erworbenen Prüfungsanteilen ist der Präsident der JLU.~~

~~(6)~~(5) Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse ist das staatliche Prüfungsamt des Fachbereiches Veterinärmedizin.

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
---	------------	---------------

### **Abschnitt III Schlussvorschriften**

#### **§ 16. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Ordnung in der Fassung des ~~Sechsten-Siebten~~ Änderungsbeschlusses gilt ab dem ~~Sommer~~Wintersemester 202~~5~~~~1~~/~~22~~. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Die Änderungen in Anlage 4 gelten für die Studierenden, die die Fächer noch nicht begonnen haben. Für Studierende, die die Fächer bereits begonnen haben, gilt die alte Prüfungsordnung in der Fassung des Sechsten Änderungsbeschlusses.

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
---	------------	---------------

## Anlage 2: Übersicht aller Semesterstunden

Nr.	Fachgebiete gemäß TAppV Anlage 1	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. & 10. Sem.	Total
1	Physik	56									56
2	Chemie	56	70								126
3	Zoologie	56									56
4	Botanik	28	28								56
5	Biometrie		28								28
6	Berufsfelderkundung	42									42
7	Anatomie	98	42	84							224
8	Histologie & Embryologie	28	42	28							98
9	Landwirtschaftslehre			28							28
10	Tierhaltung & -hygiene	28				28					56
11	Allg. & klinische Radiologie						6	36	2		44
12	Physiologie			42	98						140
12	Biochemie			42	98						140
13	Tierzucht & Genetik			28	56						84
14	Klinische Propädeutik				42	56					98
15	Tierschutz & Ethologie		28		28			28			84
16	Labortierkunde								14		14
17	Tierernährung & Futterm.		42			28	28				98
18	Gerichtliche Veterinärmedizin							14	14		28
19	Geflügelkrankheiten							14	14		28
20	Pharmakologie & Toxikologie					42	56	12	16		126
21	Bakterio-, Viro-, Parasitologie				42	154			42	28	266
22	Krankheiten der Reptilien							14	14		28
23	Pathologie etc.					42	30	45	37	28	182
24	Innere, Chirurgie, Repro, Bestand etc.						139	114	167		420
25	Lebensmittelkunde etc.						42	112	84		238

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
---	------------	---------------

26	<i>Klinische Ausbildung</i>									540	<b>540</b>
27	<i>Querschnitt</i>						62	72	57		<b>191</b>
32	<i>Wahlpflichtveranstaltungen</i>	42	42	42	42	56	28	28	28		<b>308</b>
	<b>TOTAL</b>	<b>434</b>	<b>322</b>	<b>294</b>	<b>406</b>	<b>406</b>	<b>391</b>	<b>489</b>	<b>489</b>	<b>596</b>	<b>3827</b>

**Anlage 3: (Rotation – 5. Studienjahr)**

<b>Intramurale Praktikumsstationen der Rotationsgruppen 1 bis 25</b> (Gruppen von jeweils ca. 7-9 Studierenden)																				
<b>Praktikumsstationen in Blöcken B1 bis B20</b>																				
<b>Woche</b>	<b>B1</b>	<b>B2</b>	<b>B3</b>	<b>B4</b>	<b>B5</b>	<b>B6</b>	<b>B7</b>	<b>B8</b>	<b>B9</b>	<b>B10</b>	<b>B11</b>	<b>B12</b>	<b>B13</b>	<b>B14</b>	<b>B15</b>	<b>B16</b>	<b>B17</b>	<b>B18</b>	<b>B19</b>	<b>B20</b>
1	1		25		24		23		22		21		20		19		18		17	
2		1		25		24		23		22		21		20		19		18		17
3	2		1		25		24		23		22		21		20		19		18	
4		2		1		25		24		23		22		21		20		19		18
5	3		2		1		25		24		23		22		21		20		19	
6		3		2		1		25		24		23		22		21		20		19
7	4		3		2		1		25		24		23		22		21		20	
8		4		3		2		1		25		24		23		22		21		20
9	5		4		3		2		1		25		24		23		22		21	
10		5		4		3		2		1		25		24		23		22		21
11	6		5		4		3		2		1		25		24		23		22	
12		6		5		4		3		2		1		25		24		23		22
13	7		6		5		4		3		2		1		25		24		23	
14		7		6		5		4		3		2		1		25		24		23
15	8		7		6		5		4		3		2		1		25		24	
16		8		7		6		5		4		3		2		1		25		24
17	9		8		7		6		5		4		3		2		1		25	
18		9		8		7		6		5		4		3		2		1		25
19	10		9		8		7		6		5		4		3		2		1	
20		10		9		8		7		6		5		4		3		2		1
21	11		10		9		8		7		6		5		4		3		2	
22		11		10		9		8		7		6		5		4		3		2
23	12		11		10		9		8		7		6		5		4		3	
24		12		11		10		9		8		7		6		5		4		3
25	13		12		11		10		9		8		7		6		5		4	
26		13		12		11		10		9		8		7		6		5		4
27	14		13		12		11		10		9		8		7		6		5	
28		14		13		12		11		10		9		8		7		6		5
29	15		14		13		12		11		10		9		8		7		6	

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
--	------------	---------------

30		15		14		13		12		11		10		9		8		7		6
31	16		15		14		13		12		11		10		9		8		7	
32		16		15		14		13		12		11		10		9		8		7
33	17		16		15		14		13		12		11		10		9		8	
34		17		16		15		14		13		12		11		10		9		8
35	18		17		16		15		14		13		12		11		10		9	
36		18		17		16		15		14		13		12		11		10		9
37	19		18		17		16		15		14		13		12		11		10	
38		19		18		17		16		15		14		13		12		11		10
39	20		19		18		17		16		15		14		13		12		11	
40		20		19		18		17		16		15		14		13		12		11
41	21		20		19		18		17		16		15		14		13		12	
42		21		20		19		18		17		16		15		14		13		12
43	22		21		20		19		18		17		16		15		14		13	
44		22		21		20		19		18		17		16		15		14		13
45	23		22		21		20		19		18		17		16		15		14	
46		23		22		21		20		19		18		17		16		15		14
47	24		23		22		21		20		19		18		17		16		15	
48		24		23		22		21		20		19		18		17		16		15
49	25		24		23		22		21		20		19		18		17		16	
50		25		24		23		22		21		20		19		18		17		16

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
--	------------	---------------

<b>Block (B)</b>	<b>Intramurale Praktikumsstationen</b>	<b>Dauer (Wochen)</b>
B1 & B2	Klinik für Pferde, Innere	2
B3 & B4	Klinik für Pferde, Chirurgie	2
B5 & B6	Klinik für Wiederkäuer mit Bestandsmedizin	2 + 1,5 Tage*
B7, B8 & B9	Tierklinik für Reproduktionsmedizin und Neugeborenenkunde	3 – 1,5 Tage*
B10 & B11	Klinik für Kleintiere, Innere	2
B12 & B13	Klinik für Kleintiere, Chirurgie	2
B14	Spezialwoche mit Skills Lab; KTI, KTC	1
B15 & B16	Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien & Fische	2
B17 & B18	Klinik für Schweine – Bestandsmedizin und molekulare Diagnostik	2
B19	Institut für Veterinär-Pathologie/ Veterinär-Virologie	2
B20	Institut für Veterinär-Pathologie/ Hygiene und Infektionskrankheiten der Tiere	

\* Die Praktikumszeit in der Klinik für Wiederkäuer umfasst 2 Wochen und 1,5 Tage. Der Beginn der Rotation in der Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie & Andrologie (B7) ist somit dienstagsnachmittags.

<b>Weitere Pflichtpraktika (eigene Organisation)</b>	<b>TAppV</b>	<b>Mindestdauer (Stunden / Wochen)</b>	
Schlachthof	Schlachtier- und Fleischuntersuchung (TAppV-§ 1 Abs. 2; Nr. Art. 2 d) sowie §§ 55 und 56 TAppV)	100	3
Öffentliches Veterinärwesen	Öffentliches Veterinärwesen (TAppV-§ 1 Abs. 2; Nr. Art. 2 e) sowie §§ 61 und 62 TAppV)	75	2
Hygiene, Lebensmittel	Hygienekontrolle, Lebensmittelüberwachung und -untersuchung (TAppV-§ 1 Abs. 2; Nr. Art. 2 c) sowie §§ 55 und 56 TAppV)	75	2
Kuratives oder Wahlpraktikum	700 Stunden mit max. 350 Stunden in nicht-kurativer Tätigkeit (TAppV-§ 1 Abs. 2; Nr. Art. 2 f) sowie §§ 57-60 TAppV)	700	mind. 16

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
---	------------	---------------

#### Anlage 4: Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten

##### Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen

	Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)	Prüfungsfach	Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme)	Prüfungsmodalität*
<b>Tierärztliche Vorprüfung</b>	<b>1. Vorphysikum</b>			
	<b>nach dem 2. Semester</b>	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	Experimentalphysik für Veterinärmediziner (Übungen und Klausur)	<del>schriftlich</del> <del>Schriftlich</del> <u>oder</u> <del>/</del> mündlich (100%)
		Chemie	Chemieklausur: Teilleistung 1 von 2, chemisches Praktikum: Teilleistung 2 von 2	<del>schriftlich</del> <del>Schriftlich</del> <u>oder</u> <del>/</del> mündlich (100%)
		Zoologie	Zoologisches Seminar für Veterinärmediziner	schriftlich (100%)
		Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	Einführung in die Systematik der einheimischen Blütenpflanzen u. <del>nter</del> bes. Berücks. <u>ichtigung</u> von Gift-, Arznei- u. Nutzpflanzen	schriftlich (100%)
			Kursus der medizinischen Terminologie	
	<b>2. Physikum</b>			
<b>nach dem 3. Semester</b>	Anatomie	Anatomie I. Teil, Anatomie II. Teil, Anatomie III. Teil	<del>m</del> <del>A</del> mündlich <u>oder</u> <del>/</del> schriftlich <sup>‡</sup> (100%)	

<sup>‡</sup> Ein schriftliches Prüfungsformat ist ausschließlich für Ausnahmesituationen (z.B. pandemiebedingte Kontakteinschränkungen) vorgesehen.

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
--	------------	---------------

		<i>Histologie und Embryologie</i>	<i>Histologie 1: Zellen- u. Gewebelehre,  Histologie 2: Mikroskopische Organlehre,  Seminar in Allgemeiner Embryologie</i>	<del>mündlich</del> <u>Mündlich</u> <del>oder</del> /schriftlich (100%)
<b>nach dem 4. Semester</b>		<i>Physiologie</i>	<i>Physiologische Übungen mit Seminar</i>	<del>mündlich</del> <del>Mündlich</del> /praktisch (100%)
		<i>Biochemie</i>	<i>Biochemische Übungen mit Seminar</i>	<del>mündlich (80%) und schriftlich (20%) oder schriftlich (100%)</del> <del>mündlich/praktisch (100%) oder schriftlich/praktisch (100%)</del>
		<i>Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung</i>	<i>Landwirtschaftlicher Kurs in Tierzucht und Tierhaltung oder anerkanntes Praktikum gemäß § 3 (6) StuPOVet,  Übungen in Tierzucht und Genetik einschl. Rassenlehre <del>und</del> Tierbeurteilung</i>	<del>s</del> Schriftlich (80%) <del>und</del> /praktisch ( <del>2</del> 100%)

	<b>Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)</b>	<b>Prüfungsfach</b>	<b>Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme)</b>	<b>Prüfungsmodalität*</b>
<b>Tierärztliche Prüfung</b>	<b>nach dem 5. Semester</b>	<i>Bakteriologie und Mykologie</i>	<i>Übungen in Bakteriologie, Mykologie und Immunologie</i>	<del>praktisch (20%)</del> mündlich (80%) <del>und</del> <u>praktisch (20%)</u>
		<i>Virologie</i>	<i>Übungen in Virologie einschl. Immunologie</i>	schriftlich (100%)
		<i>Klinische Propädeutik</i>	<i>Übungen in klinischer Propädeutik</i>	mündlich <del>und</del> /praktisch (100%)
		<i>Allg. Pathologie u. Spez. pathologische Anatomie u. Histologie; Teilprüfung Allgemeine Pathologie</i>	<i>Seminar in allgemeiner Pathologie</i>	schriftlich (30%)

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
--	------------	---------------

	Pharmakologie und Toxikologie; Teilprüfung Allg. Pharmakologie Teilprüfung Spezielle Toxikologie	Seminar in allg. Pharmakologie u. Toxikologie	schriftlich (20%) schriftlich (20%)
<b>nach dem 6. Semester</b>	Tierhaltung und Tierhygiene	-	schriftlich (100%)
	Parasitologie	Übungen in Parasitologie	mündlich <del>und</del> /praktisch (100%)
	Arznei- und Betäubungsmittelrecht	Übungen im Rezeptieren und Anfertigen von Arzneien	praktisch im Semester (20%) <u>und</u> <del>mündlich</del> /schriftlich (80%) <u>oder</u> <u>mündlich (80%)</u>
	Tierernährung	Übungen in Futtermittelkunde Übungen und Praktikum in Tierernährung	schriftlich (100%)
	Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung (TP) 1	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40 % mit TP 2 und 3)
	Innere Medizin; Teilprüfung (TP) 1	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40 % mit TP 2 und 3)
<b>nach dem 7. Semester</b>	Tierschutz und Ethologie	-	schriftlich (100%)
	Radiologie	Vorlesung allg. Radiologie einschl. Strahlenphysik	schriftlich (100%)
	Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 2	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40 % mit TP 1 und 3)
	Innere Medizin; Teilprüfung 2	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40 % mit TP 1 und 3)
<b>nach dem 8. Semester</b>	Pharmakologie und Toxikologie; Teilprüfung Spez. Pharmakologie	Teilprüfungen Allgemeine Pharmakologie und Spezielle Toxikologie	mündlich (60%)** <u>oder schriftlich (60%)**</u>
	Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie	-	mündlich (100%)
	Gerichtliche Veterinärmedizin, -Berufs- und Standesrecht	-	schriftlich (100%)
	Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 3	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40% errechnet <del>sich</del> aus Teilprüfungen 1, 2 und 3)
	Innere Medizin; Teilprüfung 3	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40% errechnet <del>sich</del> aus Teilprüfungen 1, 2 und 3)

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
--	------------	---------------

	Reproduktionsmedizin Teilprüfung <del>MCQ</del>	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40%)
	Milchkunde	Milchuntersuchungskurs	schriftlich (100%)
<b>nach dem 10. Semester</b>	Allg. Pathologie und Spez. pathologische Anatomie und Histologie; Teilprüfung: Spezielle pathologische Anatomie und Histologie	Histopathologischer Kurs, Patholog.-Anatom. Vorweisungen, Seminar Spezielle Pathologie, Klinische Rotation: Pathologie	<del>mündlich</del> <del>Mündlich</del> /praktisch/schriftlich (70%)**
	Fleischhygiene	Übungen zur Schlacht tier- u. Fleischuntersuchung	<del>mündlich/praktisch (40%)**</del> <del>schriftlich (60%)</del> schriftlich/ <del>praktisch (100%)</del>
	Lebensmittelkunde einschl. Lebensmittelhygiene	Übungen zur Lebensmitteluntersuchung und -technologie	<del>mündlich/praktisch (40%)**</del> <del>schriftlich (60%)</del> schriftlich/ <del>praktisch (100%)</del>
	Reproduktionsmedizin Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotation in Reproduktionsmedizin, Bestandsfahrt	mündlich <del>und</del> /praktisch (60%)**
	Geflügelkrankheiten	Seminar in Bestandbetreuung, Sektionsübungen,  Bestandsfahrt, klinische Rotation	mündlich (100%)
	Chirurgie und Anästhesiologie Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotation in Chirurgie und Anästhesiologie	mündlich <del>und</del> /praktisch (60%)**
	Innere Medizin Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotationen in Innerer Medizin sowie Virologie, Bakteriologie/Mykologie und Parasitologie	<del>mündlich</del> <del>und</del> /praktisch (60%)**
		Übungen in Biometrie	

Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen und wird das Ergebnis der Prüfungsleistung in Notenstufen gemäß § 14 Abs.1 TAppV berechnet, muss das Ergebnis im Mittel mindestens einen Notenwert von 4,0 erreichen, um noch „Ausreichend“ sein zu können.

‡ Sobald mehrere Alternativen von Prüfungsformen in der letzten Spalte festgelegt wurden, gibt der/die Lehrende zu Beginn der Veranstaltung die Prüfungsform bekannt. Der Lehrende kann nach Zustimmung des Studienausschusses des FBR eine andere Prüfungsform oder eine abweichende relative Bewertung von Teilleistungen einer Prüfung wählen, die geeignet sind, die Kompetenz der Studierenden in einer der ursprünglichen Prüfungsform bzw. relativer Bewertung adäquater Weise festzustellen. Er gibt die Prüfungsmodalität zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“ (StuPoVet) des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin	01.04.2025	6.60.10 Nr. 1
--	------------	---------------

*\*\* Die so gekennzeichnete Teilleistung muss bestanden sein, damit die Prüfungsleistung „Ausreichend“ erreicht werden kann.*